



THEMEN

Der Beratungstipp
Installation von Parabolantennen
zulässig?



Regulierungsermessen des
Haftpflichtversicherers



Neuwagen trotz
Tageszulassung



Urlaubszusage grundsätzlich
unwiderruflich

Der Beratungstipp

**Installation von Parabolantennen
zulässig?**

Seit Jahren herrscht in Wohnungseigentümergeinschaften – aber auch im Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter – Streit darüber, ob Parabolantennen auf dem Dach oder an den Balkonen einzelner Wohnungen sichtbar oder unsichtbar montiert werden dürfen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in einer Entscheidung vom 22.01.04 eingehend mit dieser Problematik befasst: Nach Auffassung des BGH wird durch die Anbringung von Parabolantennen nicht der zulässige Bereich des Sonder- oder Gemeinschaftseigentums überschritten. Dies gelte auch dann, wenn mit der Installation der Anlage eine bauliche Veränderung verbunden sei. Es komme auf eine Abwägung zwischen den Interessen der Beteiligten an. Nach Auffassung des BGH kann dabei ein Wohnungseigentümer zwar auf einen vorhandenen Kabelanschluss, nicht aber auf den Empfang terrestrischer Sender verwiesen werden. Ausnahmsweise kann aber auch bei Vorhandensein eines Kabelanschlusses die besondere Interessenlage gebieten, die Installation einer Parabolantenne zu gestatten. So wird dieses Recht dem Mieter oder Wohnungseigentümer mit ausländischer Staatsangehörigkeit von der Rechtsprechung schon seit Jahren zugestanden. Der BGH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass durch die Einspeisung nur eines „Heimatsenders“

dem Informationsbedürfnis des betroffenen Wohnungseigentümers nicht hinreichend nachgekommen werde. Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung des BGH erscheint es aber zweifelhaft, ob in Zukunft die Rechtsprechung haltbar sein wird, wonach das Informationsbedürfnis eines deutschen Staatsbürgers regelmäßig durch die vorhandenen Sender des Kabelnetzes ausreichend berücksichtigt werde. Wegen der umfangreichen technischen Neuerungen und der damit verbundenen Vielzahl der Programme spricht einiges dafür, dass auch deutsche Wohnungseigentümer und Mieter nicht länger auf die Installation eines Kabelanschlusses verwiesen werden können. Für Wohnungseigentümergeinschaften ist allerdings zu berücksichtigen, dass hier Regelungen in der Gemeinschaftsordnung den Vorrang haben können. Insoweit werde zwar eventuell in Grundrechte eingegriffen, es sei aber letztlich niemand gezwungen, ein entsprechendes Wohnungseigentum zu erwerben, wenn ihm die jeweilige Gemeinschaftsordnung inhaltlich nicht zusage. Gleichwohl könne natürlich auch hier im Einzelfall eine solche Einschränkung nicht bindend sein.

**Regulierungsermessen des
Haftpflichtversicherers**

Warum hat meine Versicherung Zahlungen an den Unfallgegner geleistet? Diese Frage wird häufig nach Verkehrsunfällen gestellt und zwar insbesondere dann,

Überreicht durch: